

VERORDNUNG (EWG) Nr. 655/68 DES RATES

vom 30. Mai 1968

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/68 hinsichtlich der Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1967/1968 und Ermächtigung der Französischen Republik, den Interventionspreis für Butter für den verbleibenden Teil dieses Milchwirtschaftsjahres zu ändern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das System der gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse sollte am 1. Juni 1968 in Kraft treten. Die dafür erforderlichen Bestimmungen konnten jedoch nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen erlassen werden. Es ist daher angezeigt, das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 zu verlängern und dazu die Verordnung (EWG) Nr. 355/68 des Rates vom 27. März 1968 über Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 1. April 1968 bis zum Beginn der Anwendung des Systems der gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse ⁽²⁾ zu ändern.

Angesichts der besonderen Lage des französischen Buttermarktes ist es angebracht, die Französische Republik zu ermächtigen, für den verbleibenden Teil des Milchwirtschaftsjahres 1967/1968 den Interventionspreis für Butter auf der Höhe des für Frank-

reich mit Beginn der Anwendung des Systems der gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse in Aussicht genommenen Interventionspreises, also auf 176,25 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/68 wird das Datum 31. Mai 1968 durch das Datum 30. Juni 1968 ersetzt.

Artikel 2

Die Französische Republik wird ermächtigt, in Abweichung von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG und von Artikel 8 der Verordnung Nr. 68/67/EWG ⁽³⁾, den Interventionspreis für inländische frische Butter der ersten Qualität für den verbleibenden Teil des Milchwirtschaftsjahres 1967/1968 festzusetzen ; dieser Preis für je 100 kg ohne Mehrwertsteuer errechnet sich aus dem um den Berichtigungsbetrag von 2,75 Rechnungseinheiten erhöhten Betrag von 173,50 Rechnungseinheiten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. LUPIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 57 vom 25. 3. 1967, S. 852/67.